

Der Kreistag beschließt wie folgt:

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Oberallgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt wie folgt ab:

| | | | |
|-----------------------------|------------------------|---|--------------------|
| Verwaltungshaushalt: | Einnahmen und Ausgaben | € | 171.629.106 |
| Vermögenshaushalt: | Einnahmen und Ausgaben | € | 41.459.974 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf € 12.000.000 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf € 14.335.000 festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf € 85.051.903 festgesetzt

(2) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|------------|
| 1. Aus der Steuerkraft der Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 44,50 v.H. |
| (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FAG) | |
| b) für die Grundstücke (B) | 44,50 v.H. |
| (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FAG) | |
| 2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer | 44,50 v.H. |
| (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FAG) | |
| 3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 44,50 v.H. |
| (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 FAG) | |
| 4. Aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer | 44,50 v.H. |
| (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 FAG) | |
| 5. Aus 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen | 44,50 v.H. |
| (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 FAG) | |

§ 5

Der Hebesatz für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) für die gemeindefreien Gebiete wird mit 400 v.H. festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Oberallgäu wird auf € 8.000.000,-- festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.